

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.02.2015
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0051/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	10.03.2015	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.03.2015	öffentlich
Stadtrat	07.05.2015	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 31.12.2014

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit informiert halbjährlich über die Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen.

Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen) und
- IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt.

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Kosten bzw. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU). Die Bedarfe werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese auch angemessen i.S.d. kommunalen Unterkunftsrichtlinie sind. Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung eine in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung beinhaltet. Für das Jahr 2014 wurden für diese Aufwendungen 71.000.000 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung betragen im Jahr 2014 insgesamt 69.705.006,20 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Aufwendungen um über 1 Mio. EUR.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist gegenüber dem Vorjahr im Jahresdurchschnitt um ca. 600 Bedarfsgemeinschaften gesunken. Diese positive Tendenz ist u.a. auf die gute Entwicklung des ersten Arbeitsmarktes und die demografische Entwicklung zurückzuführen. Auch der Abbau der Arbeitslosigkeit spiegelt die gute konjunkturelle Entwicklung der Wirtschaft wider.

Die durchschnittlichen Nettoausgaben der KdU pro Bedarfsgemeinschaft (BG) pro Monat betragen im Jahr 2014 306,26 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese Kosten moderat um 4,69 EUR pro Bedarfsgemeinschaft gestiegen.

II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gewährt. Für das Jahr 2014 wurde hierfür ein Planansatz von 85.000 Euro in den Haushalt eingestellt, von denen 65.806 EUR verausgabt wurden. 2013 waren hier noch Aufwendungen in Höhe von 83.521 EUR entstanden.

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II erfasst sind.

Hierfür wurden im Jahr 2014 Aufwendungen in Höhe von 785.000 Euro eingeplant und 785.715 EUR verausgabt.

IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- **Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II**
Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckgebunden an den gesamten Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 26,4 %.
- **Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA (außerhalb des FAG)**
Die Kommunen erhalten diese Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die aus der Wohngeldgesetzgebung seit dem 01.01.2005 durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende resultieren.
- **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA und §11 Abs. 3a FAG (Bund)**
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Zahlungen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten. Diese Zuweisungen werden auf die kommunalen Träger prozentual aufgeteilt.

Stand 31.12.2014

Erträge für KdU:	Bund	Land	SoBEZ	Summe
	18.437.642,07 €	7.370.760,71 €	15.872.281,54 €	41.680.684,32 €
Aufwendungen:	Gesamtausgabe KdU stand 31.12.2014			69.705.006,20 €
	Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU			28.024.321,88 €
	Anteil der Landeshauptstadt in Prozent			40,20%

Fazit

Der prozentuale Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben der KdU im Jahr 2014 i.H.v. 40,20 % zeigt die zunehmende prozentuale Belastung der Kommunen. Dies wird im Vergleich der Jahre 2009 bis 2014 deutlich:

Jahr	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anteil d. LH MD den an KdU	40,20%	38,08%	34,60%	33,25%	38,43%	36,73%

Für die Jahre 2015 bis 2017 wird sich die prozentuale Belastung an den KdU wieder nach unten korrigieren, weil sich der Bund zusätzlich mit 3,7 % an den Kosten der Unterkunft gemäß § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt.

Die Kosten pro BG/ pro Monat haben sich im Vergleich zum Vorjahr moderat erhöht. Diese Erhöhung liegt aber im Rahmen der inflationsbedingten Entwicklung der letzten Jahre. In den Jahren 2009 bis 2014 erhöhten sich diese Kosten pro BG/ pro Monat durchschnittlich um 3,81 EUR pro Jahr.

Borris